

Merkblatt Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Sie möchten einen ausländischen Gast einladen, der für die Einreise einen Aufenthaltstitel (Visum) benötigt. In diesem Falle können Sie eine Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde abgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung, eine Bankbürgschaft oder ein Sperrkonto für den Gast zu hinterlegen.

Die Erteilung eines Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels setzt die Sicherung des Lebensunterhaltes für den Gast voraus. Sofern Ihr Gast während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet nachweislich für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht notwendig.

Die Ausstellung der Verpflichtungserklärung ist keine Entscheidung über Erteilung eines Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels.

Erforderliche Unterlagen der einladenden Person:

→ gültiges Ausweisdokument
→ Aufenthaltstitel, sofern Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mindestens für die Dauer des Gast-Aufenthalts gültig

Folgende Unterlagen bitte im Original und Kopie mitbringen:

Hinweis: Bringen Sie bitte **pro** Gast Kopien mit. Das bedeutet, wenn Sie zwei Personen einladen, die nicht eine Familie sind, benötigen wir 2x Kopien der untenstehenden Dokumente.

Familie meint in diesem Fall: Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren. Sollte ein Kind bereits über 18 Jahre alt sein, bedeutet dies, dass Sie eine eigene Verpflichtungserklärung mit allen kopierten Unterlagen einreichen müssen.

→ Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über Krankenversicherungsbeiträge (wenn freiwillig- oder privatversichert) • Arbeitsvertrag, Gehaltsabrechnungen ggf. beider Eheleute (letzten drei Monate) oder • Bescheinigung des Steuerberaters über aktuelle Einkommensverhältnisse (Angabe des mtl. Nettoeinkommens nach Abzug der Steuer und Krankenversicherung (Beträge angeben!)) oder • Letzter Einkommenssteuerbescheid oder • Rentenbescheid/Nachweise zur Alterssicherung
→ andere wiederkehrende Einnahmen (z. B. Mieteinnahmen, Krankengeld...)
→ Mietvertrag / Grundbuchauszug
→ vollständig ausgefüllte Selbstauskunft (Hinweis: Diese muss pro Gast ausgefüllt werden, außer, die einzuladenden Personen gehören der gleichen Familie an: Für 2 Gäste, die nicht Eheleute oder Kinder unter 18 Jahren sind, benötigen Sie 2 ausgefüllte Selbstauskünfte).

Gebühren: 29,00 Euro für die Bearbeitung

Haftung:

Die Verpflichtungserklärung soll sicherstellen, dass den öffentlichen Kassen keine Kosten durch den Aufenthalt Ihres Gastes im Bundesgebiet entstehen.

Ihre Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher anfallender Kosten, für die Sie in vollem Umfang haftbar sind:

Lebensunterhalt des Gastes, Versorgung mit Wohnraum, Krankheitsfall, Pflegebedürftigkeit, Ausreise bzw. notwendige Abschiebung, evtl. zwangsweise Beitreibung.

Die Dauer der Haftung aus der Verpflichtungserklärung erstreckt sich vom Beginn der Visumgültigkeit bzw. dem Tag der Einreise für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die Prüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bezieht sich auf die Anzahl der Personen, denen Sie Unterhalt gewähren und auf die Anzahl Ihrer Gäste. Dabei muss sich die Ausländerbehörde an den Pfändungsfreigrenzen orientieren. Weil es hier sehr viele Sonderregelungen (z.B. für unpfändbare Gehaltsanteile, privat Krankenversicherte) gibt, ist es notwendig, dass die Ausländerbehörde Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit individuell prüft. Anhand der Tabelle können Sie sich lediglich einen ersten, groben Überblick verschaffen, ob Ihr Nettoeinkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen touristischen Aufenthalt ausreichen könnte. Für andere Aufenthaltsw Zwecke oder einen längerfristigen Aufenthalt können andere Einkommensgrenzen in Betracht kommen. Bitte informieren Sie sich bei der Ausländerbehörde.

Stand der Tabelle: 07.2022	Pfändungs- freibetrag	Zusätzlicher Betrag je Gast
Alleinstehende Person	1.330,16 €	200,00 € pro Erwachsener 100,00 € pro Kind
Unterhaltspflicht für 1 Person	1.830,78 €	
Unterhaltspflicht für 2 Personen	2.109,68 €	
Unterhaltspflicht für 3 Personen	2.388,58 €	
Unterhaltspflicht für 4 Personen	2.667,48 €	
Unterhaltspflicht für 5 und mehr Personen	2.946,38 €	

Hinweis:

Unter Umständen müssen von Ihrem Nettoeinkommen noch Beträge abgezogen werden, die nicht gepfändet werden können (sogenannte unpfändbare Bezüge). Das sind z.B. 50% der Überstundenvergütung, Spesen, Essensgelder, Weihnachtsgeld bis 500 €, Erziehungs-, Eltern-, Kindergeld, Witwen- und Waisenrenten. Diese bleiben bei der Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

Beispiel:

Sie sind alleinstehend und wollen eine Familie bestehend aus 2 Erwachsenen und 2 Kindern einladen.

Berechnung:

1.330,16 €	Pfändungsfreibetrag
+ 400,00 €	200,00 € pro Erwachsener
+ 200,00 €	100,00 € pro Kind
<u>1.930,16 €</u>	Notwendiges pfändbares Netto-Einkommen

Sie müssten in diesem Beispielfall über ein pfändbares Netto-Einkommen von 1.930,16 € verfügen um alle Gäste einladen zu können.

Freiwilligkeit der Angaben, Strafvorschriften:

Ihre Angaben gegenüber der Ausländerbehörde sind freiwillig, zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung jedoch notwendig.

Sollten Sie vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben machen, ist dies strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Sonstiges:

Ein ausländischer Gast benötigt für das Visum eine Reisekrankenversicherung.

Die Beantragung und Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist auch online möglich. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter www.wiesbaden.de/aufenthalt.